

3. Ergänzungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen in Lübeck gemäß § 18 Abs. 5 GkZ vom 12.07.1994

sowie

zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vom 20.02.1995

zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister – Entsorgungsbetriebe Lübeck – Malmöstraße 22, 23539 Lübeck

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Heiko Suhren, Strandallee 112-114, 23669 Timmendorfer Strand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Anpassungen:

1. Die 1. Ergänzungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vom 05.10.2006/17.10.2006 und die 2. Ergänzungs- und Aufhebungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vom 24.09.2007/25.09.2007 werden aufgehoben.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vom 12.07.1994 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 S.1 erhält folgende Fassung:
Die Hansestadt Lübeck überträgt dem Zweckverband Ostholstein mit Wirkung für die Zukunft die Aufgabe des Behandeln und Verwertens der in Lübeck gesammelten und angelieferten Bioabfälle nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
 - b) § 4 erhält folgende Fassung:

Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von 12 Jahren gerechnet ab dem 31.07.1996. Sie endet zum 30.06.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Zweckverband Ostholstein vom 20.02.1995 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs.1 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.
- b) In § 2 Abs.1 wird der letzte Satz gestrichen.
- c) In § 3 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

Der ZVO gewährt der Hansestadt Lübeck mit Wirkung ab dem 01.07.2009 statt bisher 30,50 €/t einen Nachlass vom 01.07.09 bis 30.06.2010 in Höhe von 50,- € / t.

Der Nachlass bezieht sich auf die aus den braunen Tonnen angelieferte Bioabfallmenge und die als Strukturmaterial abgerechnete Menge. Die Rückvergütung versteht sich rein netto zzgl. MwSt.

- d) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Mit Wirkung ab 01.01.2010 bezieht sich die Preisgleitklausel nach § 3 Abs 3 dieses Vertrages auf 60 % der angelieferten Menge an Bio- und Grünabfall. 40 % der angelieferten Menge an Bio- und Grünabfall bleiben ab diesem Zeitpunkt unveränderlich. Preisbasis sind die zum 01.04.2009 geltenden Preise für die Preisstufen für Bio- und Grünabfall.

- e) § 6 erhält folgende Fassung:

Dieser Vertrag endet am 30.06.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Wirksamwerden

Die vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen werden wirksam zum 01.07.2009.

Lübeck, den 30.06.2009

Timmendorfer Strand, den 30.06.2009

.....
1. Direktor Entsorgungsbetriebe Lübeck

.....
Verbandsvorsteher ZVO